

22/SN-48/ME



**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland 01, Ausland +43-1

TEL 711 32 / KJ 1202

TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.01/99 Em/Er

Wien, 26. Mai 2000

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

**Bezug:** Schreiben des Bundesministeriums für öffentliche Leistung und Sport an den Hauptverband vom 28. April 2000;  
GZ: 920.800/41-II/A/6/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport hat uns ersucht, Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiermit die erbetenen Kopien.

Hochachtungsvoll  
Der Generaldirektor:

**Beilagen**

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 DVR 0024279  
VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1 TEL. 711 32 / KI. 1211 TELEFAX 711 32 3780

Zl. 12-43.42/00 Em/Er

Wien, 24. Mai 2000

An das  
Bundesministerium für  
öffentliche Leistung und Sport

Wollzeile 1-3  
1010 Wien

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Pensionsgesetz 1965, das Nebengebührengesetz; das Bundesgesetz über dienstrechtliche Sonderregelungen für ausgegliederten Einrichtungen zur Dienstleistung zugewiesene Beamte sowie das Poststrukturgesetz geändert werden

**Bezug:** Ihr Schreiben vom 28. April 2000;  
GZ 920.800/41-II/A/6/00

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum vorliegenden Entwurf nimmt der Hauptverband wie folgt Stellung:

**Zu Art. 1 (§ 15b Beamten-Dienstrechtsgesetz):**

Im § 15b Abs. 1 Z 3 wäre nicht nur der Überweisungsbetrag nach 308 ASVG, sondern auch der nach den Sonderversicherungsgesetzen zu nennen (§ 164 BSVG, § 172 GSVG). Gleiches gilt auch für die Z 5.

**Zu Art. 3 (§ 1a Pensionsgesetz 1965):**

Dieser Teil des Entwurfs beruht auf falschen Annahmen:

- 2 -

Der Gesetzesentwurf geht offenbar davon aus, dass monatliche Vergleiche stattfinden, um Überbezüge zu erkennen, z. B. in § 15c PensionsG.

Eine personenbezogene monatliche Speicherung von Einkommensdaten existiert bei der Sozialversicherung aber weitgehend nicht, weil sie dort nicht notwendig ist<sup>1</sup>. Insbesondere werden vom Hauptverband nur die sogenannten „Beitragsgrundlagensummen“ eines Jahres gespeichert, welche bereits für Zwecke der Pensionsversicherung verdichtet sind. Auch die Arbeitslosenversicherung geht von den Jahressummen dieser Datenspeicherung aus, nicht von monatlichen Beträgen (§ 21 Abs. 1 AIVG).

Ein Zurückgehen auf eine monatliche Datenhaltung würde voraussetzen, dass auch *Dienstgeber* zu verpflichten wären, monatlich konkrete Bezugsdaten der jeweiligen Person zu übermitteln – die Entwicklung geht aber nicht zuletzt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in Richtung Pauschalabrechnung und nachträglicher Aufteilung auf die einzelne Person (Jahresbeitragsgrundlagennachweis, vgl. zu dieser Vorgangsweise den „Jahresausgleich“ in der Finanzverwaltung).

Die Sozialversicherungsträger (und damit deren Hauptverband) besitzen überdies keine Daten über „Einkünfte“, sondern nur über Beitragsgrundlagen zur Sozialversicherung – welche überdies in über 60 % aller Fälle im Rahmen des Lohnsummenverfahrens zunächst pauschaliert abgerechnet werden. Abgesehen davon werden Einkommensbestandteile durch die Höchstbeitragsgrundlage nicht in die Beitragspflicht einbezogen und daher auch nicht gespeichert.

Eine gemeinsame Datenspeicherung und gegenseitige Verwertbarkeit der in Rede stehenden Daten würde eine Vereinheitlichung des Pensionsbeitragsrechts der Beamten mit jenem der Sozialversicherung voraussetzen, wofür noch keine konkreten Ansätze ersichtlich sind.

Der Hauptverband bedauert, dass die vorgeschlagene Regelung (welche im Übrigen mit Fachleuten offenbar zuwenig abgesprochen wurde) nicht in der Lage sein

---

<sup>1</sup> Wenn solche Daten notwendig werden, können sie im Einzelfall rasch durch die Arbeits- und Entgeltbestätigung des Dienstgebers erhalten werden, ohne dass dafür vorsichtshalber *monatlich* vom *Dienstgeber* ein kompletter Lohndatenbestand gemeldet werden müsste.

wird, die erwünschten Ziele zu erreichen.

Eine Umstellung des auf diesen Daten beruhenden Datenspeicherungs- und Pensionsberechnungssystems der österreichischen Sozialversicherung ist innerhalb der Zeit bis zum Inkrafttreten der geplanten Regelung schon rein technisch unmöglich und würde auch bei späterem Inkrafttreten sehr hohen finanziellen Aufwand hervorrufen.

Den erläuternden Bemerkungen zu Folge soll diese Regelung eine Eindämmung des Erhebungs- und Änderungsaufwandes der Pensionsbehörden des Bundes bewirken, da diese im Gegensatz zu den Sozialversicherungsträgern über keine dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger vergleichbare zentrale Datenclearingstelle verfügen.

In diesem Zusammenhang muss festgehalten werden, dass es (für 3,1 Millionen Selbstständige und Unselbstständige) österreichweit sieben Pensionsversicherungsträger der Sozialversicherung gibt, für welche überdies eine gemeinsame Datenspeicherung vorhanden ist (§ 31 Abs. 4 Z 3 lit. a iVm Abs. 11 ASVG), während allein für die ca. 150.000 Beamten des Bundes zweiundzwanzig Pensionsbehörden existieren (siehe den Ministerialentwurf, S. 8 der Erläuterungen) und weitere Pensionsstellen bei den Ländern angesiedelt sind.

Organisatorische Vereinfachungen könnten aus der Sicht des Hauptverbandes viel eher dazu beitragen, die im Entwurf geschilderten Schwierigkeiten zu lösen, als die vorgeschlagene Datenübermittlungsverpflichtung.

Abgesehen von den im Tatsächlichen begründeten Schwierigkeiten sei aus datenschutzrechtlicher Sicht festgehalten: Dem Wesen des Rechtes auf Datenschutz als verfassungsgesetzlich gewährleisteter Anspruch entsprechend sind Eingriffe in das Grundrecht auf Datenschutz u. a. nur dann zulässig, wenn die gewünschten Ziele durch gelindere Mittel nicht erreicht werden können. Auch bei Schaffung gesetzlicher Grundlagen für eine Auskunftserteilung hat daher stets eine strenge Erforderlichkeitsprüfung zu erfolgen. Die erläuternden Bemerkungen erwähnen als zu übermittelnde Daten insbesondere die zur Vollziehung des Pensionsgesetzes erforderlichen Einkommensdaten. Bei Fragen zur finanziellen Situation wäre aber die Heranziehung der Betroffenen bzw. der Finanzverwaltung als primär zu verpflichtende Auskunfts-

- 4 -

stellen zielführender, zumal beim Hauptverband ohnedies nur verdichtete Daten gespeichert werden.

Die Quantität der zu erwartenden Anfragen ergibt, dass es sich nicht um „normale“ Verfahrenshilfe handeln soll - wie aus der Überschrift der Norm zu schließen wäre - sondern vielmehr eine Aufgabenverlagerung geplant ist.

Neben der Schaffung einer entsprechenden Rechtsgrundlage bedarf eine solche jedoch auch finanzieller Vorsorge, da die Mittel der Sozialversicherung - dem § 81 ASVG folgend - nur für die sozialversicherungsrechtliche Aufgabenbesorgung verwendet werden dürfen.

Zusätzliche administrative Aufgaben der Sozialversicherung wären zusätzlich zu finanzieren – eine kostenlose Mitwirkung ist nicht möglich, weil § 586 Abs. 13 ASVG idF des gerade zur Begutachtung ausgesandten Sozialrechts-Änderungsgesetzes 2000 vorsieht, dass der Verwaltungsaufwand der Sozialversicherung auf dem Stand des Jahres 1999 einzufrieren ist.

25 Ausfertigungen werden auf Ihren Wunsch der Parlamentsdirektion übermittelt, ebenso eine Datei mit dem Text an die e-mail-Adresse des Parlaments.

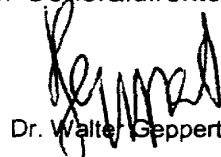
Hochachtungsvoll

Der Präsident:



Hans Sallmutter

Der Generaldirektor:



Dr. Walter Geppert